

# Eignungsprüfungsordnung Master of Public Management (MPM) Sozialversicherung

## Ordnung zur Regelung der Eignungsprüfung für den weiterbildenden Studiengang Master of Public Management (MPM) Sozialversicherung

**Stand: 13.01.2021**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 2 Durchführung der Eignungsprüfung .....	3
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Inkrafttreten.....	4

## **§ 1 Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Diese Ordnung gilt für Bewerber und Bewerberinnen für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung (im Folgenden: MPM), die nachweislich Tätigkeiten im gehobenen Verwaltungsdienst oder gleichwertige Tätigkeiten wahrnehmen und diese oder eine entsprechende Tätigkeit seit mindestens vier Jahren ausüben (§ 4 Abs. 2 S. 1 Prüfungsordnung [PO] MPM in der jeweils geltenden Fassung), ohne die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 PO MPM in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Der Nachweis ist in der Anlage 1 „Angaben zur Berufserfahrung“ des Zulassungsantrages für den berufsbegleitenden Studiengang im Rahmen der eingereichten Bewerbungsunterlagen zu erbringen. Lassen sich aus den Bewerbungsunterlagen diese Voraussetzungen nicht abschließend ermitteln, fordert das Prüfungsamt weitere Unterlagen und Erklärungen an.

(2) Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der vom Anforderungsniveau den Prüfungsanforderungen eines für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung einschlägigen ersten Hochschulabschlusses gemäß § 4 der Prüfungsordnung in der gültigen Fassung entspricht. Der Kenntnisstand ist nachgewiesen, wenn gemäß § 2 Abs. 7 die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wurde.

## **§ 2 Durchführung der Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung untergliedert sich in zwei Stufen. Die erste Stufe stellt eine schriftliche Hausarbeit dar (Absätze 2 und 3), zweite Stufe ist eine mündliche Prüfung (Absätze 4 bis 7).

Die Prüferinnen und Prüfer werden vom Prüfungsamt in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 der PO MPM in der jeweils geltenden Fassung durch das Prüfungsamt der HGU zum Prüfer/zur Prüferin bestimmt. Die Bewertung der Hausarbeit wird durch einen Prüfer/eine Prüferin durchgeführt. Sofern die Hausarbeit nicht wenigstens mit „ausreichend“ bewertet wird, bestellt das Prüfungsamt einen Zweitprüfer/eine Zweitprüferin. Für die mündliche Prüfung werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt.

(2) Auf der ersten Stufe besteht die Eignungsprüfung aus der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit i. S. d. § 8 Abs. 1 PO MPM in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Anfertigung einer Hausarbeit soll der Bewerber/die Bewerberin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein studiengangspezifisches Thema selbstständig zu bearbeiten und dabei auch wissenschaftliche Methoden anwenden zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Einreichung und Ausgabe des Hausarbeitsthemas erfolgt durch das Prüfungsamt der HGU.

(3) Die Bewertung der nach Absatz 2 erbrachten Leistung erfolgt entsprechend § 11 Abs. 4 PO MPM in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Auf der zweiten Stufe besteht die Eignungsprüfung aus einer mündlichen Prüfung, die abweichend von § 8 Abs. 1 PO MPM in der jeweils geltenden Fassung nachfolgend beschriebene Abweichungen aufweist. Zur mündlichen Prüfung werden nur Bewerber/Bewerberinnen zugelassen, welche auf der ersten Stufe (§ 2 Abs. 2 und 3) eine mindestens ausreichende Leistung erbracht haben.

(5) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus zwei Teilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. Der erste Prüfungsteil besteht aus einem Fachgespräch zu einem selbst-

gewählten Thema mit Bezug zu dem Curriculum des Studienganges. Der zweite Prüfungsteil umfasst ein Kolloquium zur Hausarbeit.

In jedem Teil sind von den Bewerbern/Bewerberinnen Fragen zu beantworten, die von den Prüfern/Prüferinnen entsprechend des vorausgesetzten Niveaus auszuwählen sind. Jeder Prüfungsteil wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen entsprechend § 11 Abs. 4 PO MPM in der jeweils geltenden Fassung bewertet. Ein Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung im arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer/Prüferinnen mit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermitteln die Prüfer/Prüferinnen die in der mündlichen Prüfung erzielte Note durch Addition der Einzelwertungen für jeden Prüfungsteil und teilen diese den Bewerbern/Bewerberinnen mit.

Verlauf, Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung sind aktenkundig zu machen. Die Dokumentation ist unverzüglich an das Prüfungsamt der HGU weiterzuleiten.

(7) Das Prüfungsamt der HGU ermittelt die Gesamtnote der mündlichen und schriftlichen Prüfung. Beide Prüfungsteile gehen gleichgewichtig in die Gesamtnote ein. Erreichen Bewerber/Bewerberinnen die nach § 1 erforderliche Gesamtnote von mindestens „ausreichend“, so ist die Eignungsprüfung bestanden. Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Eignungsprüfung eine Bescheinigung zur weiteren Verwendung für die Immatrikulation aus. Die beide Prüfungsteile schriftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung müssen unabhängig voneinander bestanden werden.

(8) Für Rücktritt von der Prüfung, Täuschungsversuche oder Verstöße gegen die Prüfungsordnung gilt § 19 der PO MPM in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(9) Bewerber/Bewerberinnen, welche die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese zum nächsten Prüfungstermin, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Nichtbestehens einmal wiederholen. Wurde nur die zweite Stufe beim ersten Versuch nicht bestanden, so muss nur diese wiederholt werden.

(10) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ihm/ihr auf vorherigen Antrag an das Prüfungsamt ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit, gewährt. § 21 der PO MPM in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

### **§ 3 Zulassung zum Studium**

Sind die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllt und ist die Eignungsprüfung bestanden, besteht ein Anspruch zur Aufnahme in den Zulassungsprozess zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Master of Public Management Sozialversicherung an der HGU.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch das Kuratorium der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung am 19.02.2021 in Kraft.